

Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Master-Teilstudiengang Musik der Aufbauqualifikation für das Lehramt der Sekundarstufen I und II (AQ LASEk) mit dem Abschluss Master of Education

vom 12.02.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberechtigung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 6 Aufnahmeprüfungskommission
- § 7 Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren
- § 8 Dauer und Bewertung der Prüfungsteile
- § 9 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte der Aufnahmeprüfung im Master-Teilstudiengang Musik der Aufbauqualifikation für das Lehramt der Sekundarstufen I und II (AQ LASEk) mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium des in § 1 genannten Teilstudiengangs ist berechtigt, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder künstlerisch-pädagogisches Studium (Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang) auf dem Fachgebiet Musik an einer staatlich anerkannten Musikhochschule oder Universität mit vergleichbarer Ausbildung abgeschlossen hat. Ausgeschlossen sind Abschlüsse in einem Lehramtsstudiengang (Bachelor, Master, Staatsexamen oder vergleichbare Abschlüsse).
3. die künstlerisch-wissenschaftliche Aufnahmeprüfung für diesen Master-Teilstudiengang bestanden hat und für das Studium an der HfMT zugelassen worden ist und

4. eine Zulassung zum Studiengang Aufbauqualifikation für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (AQ LASek) mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Hamburg (UHH) erhalten und sich fristgemäß an der UHH immatrikuliert hat.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium in diesem Studiengang an der HfMT kann nur zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sowie die Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag ist in digitaler Form über das Bewerbungsportal der HfMT an die Hochschule zu richten.
- (2) Erforderliche Nachweise, die mit der Bewerbung hochzuladen sind, sind:
 1. ein Lebenslauf
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
 3. der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums nach § 2 Abs. 2 dieser Aufnahmeprüfungsordnung,
 4. ein aktuelles Passbild
 5. ein Motivationsschreiben, aus dem die Beweggründe für diesen Studiengang sowie eine Einschätzung der eigenen Befähigung im Hinblick auf die Wahl dieses Studiums hervorgehen.
 6. eine Beschreibung der selbst gewählten Aufgabe im Prüfungsteil „musikalische Gruppenleitung“,
 7. der Nachweis einer gesunden und für den angestrebten Beruf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines Attests eines HNO Arztes (ein stimmfachärztliches phoniatisches Gutachten kann ggf. nachgefordert werden),
 8. der Nachweis über den Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr für die Aufnahmeprüfung.
- (3) Sofern zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung noch nicht erbracht werden kann, kann eine Zulassung unter einer Bedingung i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) erfolgen.

§ 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerber:innen aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Anforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulationsordnung der HfMT Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Aufnahmeprüfungskommissionen

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission sowie die Teilprüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Dabei soll die:der Fachgruppensprecher:in des Instituts für Schulmusik in der Regel den Vorsitz der Aufnahmeprüfungskommission innehaben. Aus der Aufnahmeprüfungskommission werden die vier folgenden Teilprüfungskommissionen gebildet:

1. einer Teilprüfungskommission für die Prüfung in Musikalischer Gruppenleitung, die aus zwei Lehrpersonen aus der Musikpädagogik besteht davon mindestens ein:e Professor:in,
2. einer Teilprüfungskommission für die mündliche Prüfung in Musiktheorie, die aus zwei Lehrpersonen aus dem Bereich Musiktheorie oder einem angrenzenden Fachgebiet besteht, davon mindestens ein:e Professor:in,
3. einer Teilprüfungskommission für Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel, die aus zwei Lehrpersonen besteht, davon mindestens ein:e Professor:in für das Fach Schulpraktisches Klavierspiel oder Klavier,
4. einer Teilprüfungskommission für Gesang und Sprechen, die aus mindestens zwei Lehrpersonen aus dem Fächern Gesang und Sprechen besteht, davon mindestens ein:e Professor:in.

(2) Vertreter:innen aus der Gruppe der Studierenden können, wenn sie an den Aufnahmeprüfungen zuhörtend teilgenommen haben, nach Abschluss der Prüfung und vor Beginn der Beratung und Entscheidung über das Prüfungsergebnis der Teilprüfungskommission bzw. der Aufnahmeprüfungskommission eine Empfehlung über die Bewertung des Prüfungsergebnisses abgeben. Die Studierenden werden vom Studierendenparlament benannt. Falls ein solches nicht vorhanden ist, werden die Studierenden vom jeweiligen Studiendekanatsrat benannt. Es dürfen nur so viele studentische Mitglieder wie prüfende Lehrpersonen, höchstens jedoch drei studentische Mitglieder, benannt werden.

§ 7 Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll die künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung festgestellt werden.
- (2) Die Aufnahmeprüfung im Master-Teilstudiengang Musik besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

1. Prüfung in Musikalische Gruppenleitung:

Jede:r Kandidat:in leitet ein selbst gewähltes und vorbereitetes Musikstück mit einer Gruppe von ca. 8 Studierenden an (z.B. ein Kanon, ein Lied, eine Gruppenimprovisation, ein Warming up, ein kleiner instrumentaler Satz mit Stabspielen oder anhand einer Body-Percussion): Dauer ca. 15 Min.

Anschließend folgt ein reflektierendes Gespräch mit der Kommission zur Stückauswahl, zum Verlauf und Ergebnis der Anleitung: Dauer ca. 5 Min.

2. Mündliche Prüfung in Musiktheorie: Analyse-Diskussion zweier selbstgewählter kurzer Musikausschnitte. Erwartet werden zwei unterschiedliche Stilistiken und Besetzungen, je eines aus der Zeit vor und nach 1900. Nach kurzen, vorbereiteten Vortragsimpulsen zu den Beispielen wird spätestens nach 5 Minuten in ein Gespräch übergegangen. Eines der Beispiele sollte einen komplexeren harmonischen Verlauf enthalten, der mit angemessener Terminologie beschrieben wird. Das andere Beispiel enthält einen freigewählten anderen Aspekt. Ausgehend von dem mitgebrachten musikalischen Material können im Laufe des Gesprächs weitere Aspekte von Seiten der Kommission zur Sprache kommen. Mitzubringen ist für mindestens eines der Beispiele eine Partitur sowie zwei Kopien des entsprechenden Ausschnitts. Das andere Beispiel kann auf der Basis einer Höranalyse mit mitgebrachter Audiodatei erfolgen: Dauer ca. 15-20 Min.

3. Prüfung in Klavier und Schulpraktischem Klavierspiel:

- Vortrag zweier leichterer Werke aus verschiedenen Epochen,
 - Vortrag eines Volksliedes oder eines Songs aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop:
- Dauer 15 Min.

4. Prüfung in Gesang und Sprechen:

- a. Auswendiger Vortrag von zwei vorbereiteten Gesangstücken:

- zwei Strophen eines Volksliedes unbegleitet (auch internationale Volkslieder möglich) sowie

- ein vom Klavier begleitetes klassisches Kunstlied oder eine leichte Arie (Klavierbegleitung steht zur Verfügung oder kann mitgebracht werden) oder wahlweise ein Song aus den Bereichen Pop, Jazz oder Musical (Begleitung ist als Playalong mitzubringen, technische Geräte zum Abspielen stehen zur Verfügung).

b. Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes.

Sofern aus Sicht der Teilprüfungskommission zur Feststellung der Stimmqualität erforderlich, können die Prüfungsteile a. und b. um zusätzliche Gesangs- oder Sprechübungen erweitert werden.

Dauer: ca. 12 Minuten.

§ 8 Dauer und Bewertung der Prüfungsteile

(1) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Teilprüfungskommission kann von der Überprüfung der Anforderungen in vollem Umfang absehen, sobald aus Sicht der Teilprüfungskommission die künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung gemäß § 2 Nr. 3 in den jeweiligen Teilprüfungen überzeugend nachgewiesen werden konnten.

(2) Die Leistungen der bewerbenden Person werden in jeder Teilprüfung mit den Noten

1= sehr gut

2= gut,

3= befriedigend

4= ausreichend

5= mangelhaft

bewertet.

(3) Die Aufnahmeprüfung ist für die Bewerber:innen bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

(4) Aus den von den Mitgliedern der Teilprüfungskommissionen abgegebenen Noten ist eine Zensur als arithmetisches Mittel zu bilden. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der Summe der folgenden vier Einzelergebnisse gebildet: musikalische Gruppenleitung, Musiktheorie, Durchschnittsnote Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel, Durchschnittsnote Gesang und Sprechen.

§ 9 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die Aufnahmeprüfungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im hochschulinternen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerber:innen, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Hamburg, 12. Februar 2025